

# Satzung der Gemeinde Uder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 9 Absatz 1, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 8. Oktober 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Voraussetzung**

- 1) Die Gemeinde Uder kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben der Gemeinde Uder besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, verleihen.
- 2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht an das Bürgerrecht der Gemeinde Uder gebunden.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

## **§ 2 Vorschläge und Antragstellung**

- 1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts nimmt der Bürgermeister von jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- 2) Der Hauptausschuss nimmt die Vorprüfung vor, dem ein Beschluss des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung folgt.

## **§ 3 Verleihung**

- 1) Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.
- 2) Dem Ehrenbürger werden in feierlicher Form eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und ein angemessenes Präsent überreicht.

**§ 4**  
**Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Uder durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Die Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 19. Oktober 2012



Martin  
Bürgermeister



*Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die Satzung der Gemeinde Uder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 11/2012 vom 16. November 2012 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Satzung tritt am 17. November 2012 in Kraft.